

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12370 –**

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup),  
Marco Wanderwitz, Johannes Selle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
der CDU/CSU  
sowie der Abgeordneten Dr. Claudia Winterstein, Burkhard Müller-Sönksen,  
Reiner Deutschmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 17/12381 –**

**Originäre Kinderfilme aus Deutschland stärker fördern**

### **A. Problem**

Buchstabe a

In der geltenden Fassung regelt das Filmförderungsgesetz (FFG) die Erhebung der Filmabgabe befristet bis 31. Dezember 2013. Um die Erhebung der Filmabgabe über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu können, muss das Gesetz geändert werden. Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Gesetz den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich anzupassen.

Buchstabe b

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellen in ihrem Antrag fest, dass immer weniger Filme für Kinder nach zeitgenössischen Stoffen gedreht werden, die aus der unmittelbaren Lebenswirklichkeit der Kinder stammen. Im Kino und im Fernsehen werde Kindern überwiegend preisgünstige und konfektionierte Durchschnittsware angeboten, dominierten Märchen- und ausländische Zeichentrickfilme. Der hochwertige deutsche Kinderfilm, der originäre Stoffe umsetze, befinde sich in einem aussichtslosen Wettbewerb mit Produktionen aus den großen amerikanischen Studios.

**B. Lösung**

Buchstabe a

Das Filmförderungsgesetz wird bis Ende 2016 fortgeführt. Außerdem werden Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen aufgenommen. So müssen von geförderten Filmen künftig Fassungen für seh- und für hörgeschädigte Menschen erstellt werden, außerdem sollen Kinos bei der Modernisierung zugunsten eines barrierefreien Zugangs unterstützt werden. Darüber hinaus wird in das FFG die Digitalisierung des Filmerbes als Aufgabe der Filmförderungsanstalt (FFA) aufgenommen und deren Vorstand gestärkt. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Zusammensetzung der FFA-Gremien, flexiblere Sperrfristen für die Verwertung von Filmen und die Stärkung der Absatzförderung.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12370 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Buchstabe b

Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, den deutschen Kinderfilm zu einer eigenen Marke zu entwickeln, und prüfen, ob einzelne Regelungen im FFG zugunsten des Kinderfilms geändert werden sollten. Sie soll unter anderem die FFA dabei unterstützen, eine Allianz zugunsten des Kinderfilms zu schmieden, und prüfen, ob zum einen eine Förderquote und zum anderen eine Sendequote helfen könnte. Bei den Ländern soll die Bundesregierung für den Erwerb von Filmkompetenz als Bestandteil der kulturellen Bildung und eine Selbstverpflichtung der Fernsehsender werben, vermehrt in originär in Deutschland produzierte Kinderfilme zu investieren. Überdies soll Forschung gefördert und untersucht werden, ob auf europäischer Ebene Programme existieren, die zugunsten des Kinderfilms genutzt werden könnten.

**Annahme des Antrags auf Drucksache 17/12381 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Buchstabe c

**Einstimmige Annahme einer Entschließung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden nicht im Einzelnen erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12370 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.“

- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V.“ werden durch die Wörter „Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.“ ersetzt.“

3. In Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden in Buchstabe f nach dem Wort „Zusammenlebens“ die Wörter „oder der Lebenswirklichkeit von Kindern“ eingefügt.

4. In Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ durch die Wörter „Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW)“ ersetzt.

5. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen sowie Filmen mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro beträgt die nach § 22 Absatz 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000 oder, wenn der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) erhalten hat, 25 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspelstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro die nach Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt weniger als 150 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.““

6. Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:

„24. Dem § 36 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, vorrangig zu berücksichtigen.““

7. Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden die Nummern 25 und 26.

8. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - ,b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ durch die Wörter „Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW)“ ersetzt.‘
  - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
9. Die bisherigen Nummern 27 bis 31 werden die Nummern 28 bis 32.
10. Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und folgender Buchstabe c wird angefügt:
  - ,c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Förderungsmittel werden auf Antrag als Zuschüsse zur Abdeckung von Vorkosten eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 15, 18 und 19, der §§ 16, 17a, 18 und 19 oder der §§ 16a, 17a, 18 und 19 oder zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen an die Förderungsempfängerin oder den Förderungsempfänger rückgewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Rückzahlung der Förderungsmittel gestellt werden. Näheres regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrates.““
11. Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34.
12. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - ,b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Förderungshilfen nach § 53b Absatz 1 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern, bei Förderungshilfen nach § 53b Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland;“.
13. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36.
14. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37 und wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gewährt Förderungshilfen“ durch die Wörter „kann Förderungshilfen gewähren“ ersetzt.
        - bbb) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Filmtheatern“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
        - ccc) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „Filmtheaters“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.‘
  - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „oder aus einem anderen Vertrags-

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz“ eingefügt.

bb) In dem Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 2 und in Satz 3 wird jeweils das Wort „Filmtheater“ durch das Wort „Kinos“ ersetzt.‘

c) Buchstabe g Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, welche Kriterien bei der Auswahl der Projekte zu berücksichtigen sind.“‘

15. Die bisherigen Nummern 37 bis 42 werden die Nummern 38 bis 43.

16. Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 44 und in Buchstabe b werden nach den Wörtern „Förderung von Kinofilmen“ die Wörter „durch eine Filmförderungseinrichtung“ eingefügt.

17. Die bisherigen Nummern 44 bis 46 werden die Nummern 45 bis 47.

18. Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 48 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 66 Absatz 1, § 66a Absatz 1 Satz 1 oder § 67 Absatz 4 Satz 3 genannten Umsatzschwellenwerte nicht erreicht werden oder eine der Ausnahmen nach § 66a Absatz 1 Satz 2, § 66a Absatz 2 Satz 2 oder nach § 67 Absatz 4 Satz 2 vorliegt.“‘

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben aa und bb.

19. Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 49.

20. Die bisherige Nummer 49 wird Nummer 50 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2015 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b und 56 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2016 gewährt.“ ‘

c) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „30. September 2016“ durch die Angabe „31. März 2017“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „30. September 2017“ durch die Angabe „31. März 2019“ ersetzt.

cc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b und 56 müssen bis zum 30. September 2016 gestellt werden.“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/12381 anzunehmen;

c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Filmpolitik in Deutschland hat in Europa Maßstäbe gesetzt. Die öffentliche Filmförderung in Deutschland ist zugleich Wirtschafts- und Kulturförderung. Sie ist kein Selbstzweck. Mit den öffentlichen Fördermitteln werden erhebliche weitere Mittel am Produktionsstandort Deutschland generiert. Die öffentliche Filmförderung stärkt damit Deutschland als Produktionsstandort des Films und macht Deutschland wettbewerbsfähig gegenüber traditionell starken Filmländern. Die Beschäftigungs- und Wirtschaftskraft der Branche ist erheblich.

Der Deutsche Bundestag hat das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG) zu verabschiedet, während vor dem Bundesverfassungsgericht vier gleichlautende Verfassungsbeschwerden gegen das FFG anhängig sind. Auch wenn Gegenstand der Verfassungsbeschwerden das FFG in der Fassung von 2004 ist, steht in der Konsequenz die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) insgesamt auf dem Prüfstand. Die Zuständigkeitsfrage betrifft die gesamte Filmförderung des Bundes, nicht zuletzt den Deutschen Filmförderfonds (DFFF), das erfolgreiche Förderinstrument, das die Bundesregierung in der 16. Legislaturperiode eingerichtet hat. Wäre die Verfassungsbeschwerde vollumfänglich erfolgreich, könnte dies den vollständigen Wegfall sämtlicher Instrumente der Bundesfilmförderung bedeuten. Der Bundestag setzt sich hier mit vereinten Kräften für einen Erhalt des Erfolgsmodells Filmförderung ein.

Ohne unser umfangreiches Fördersystem hätten nur wenige deutsche Filme eine Chance, gegenüber der finanzstarken Konkurrenz durch US-amerikanische Filme zu bestehen. Die Filmförderung auf Bundes- und Länderebene ist daher unabdingbar, um die Strukturen der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern und die Vielfalt der deutschen Filmlandschaft zu erhalten.

Das FFG hat in seiner Geschichte parteiübergreifende Zustimmung gefunden. Auch bezüglich der gegen das FFG gerichteten Verfassungsbeschwerden ist erfreulicherweise eine einheitliche Stellungnahme des Deutschen Bundestages zustande gekommen, was keine Selbstverständlichkeit und daher ein starkes Signal ist. Auch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren wird von einem breiten Konsens getragen.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt den im Zeichen der Verfassungsbeschwerden stehenden Konsens der Vertreter und Institutionen der Filmwirtschaft, den Vorschlag von Bundesregierung und Parlament mitzutragen, dass in der Siebten Novelle nur maßvolle Veränderungen vorgenommen und die Laufzeit des Gesetzes verkürzt wird, um den sich abzeichnenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Derzeit sind nicht weniger als 177 Klagen gegen die Filmförderungsanstalt (FFA) im Verfahren, davon allein 140 zur Filmabgabe, wobei Letztere im Wesentlichen auf einige große Kinoketten zurückgehen. Die FFA ist die Eigenorganisation der Filmbranche. Sie fördert den deutschen Film mit den eigenen Mitteln der Filmwirtschaft. Der Deutsche Bundestag hat die deut-

sche Filmbranche immer als Solidargemeinschaft verstanden. Nur so lassen sich auch die beträchtlichen Mittel, die die öffentliche Hand zur Förderung des deutschen Films ausgibt, rechtfertigen. Der Deutsche Bundestag fordert die Akteure und Institutionen der Filmbranche auf, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht einen neuen allgemeinen Konsens anzustreben. Andernfalls stehen das Selbsthilfe-Prinzip der FFA und die Filmförderung insgesamt in Frage.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Fünften Novelle des FFG 2008 war für den deutschen Film ein hoffnungsvoller Aufwärtstrend mit steigenden Marktanteilen und internationalen Festivalauszeichnungen zu verzeichnen. Zwar ist der Marktanteil deutscher Filme im vergangenen Jahr von rund 22 auf 18 Prozent gegenüber 2011 gesunken. Die aktuellen Zahlen stimmen jedoch optimistisch. Laut Angaben der FFA lag der Marktanteil deutscher Filme in den Monaten Januar und Februar 2013 bei erfreulichen 34,5 Prozent.

Der Deutsche Bundestag hat begleitend zur Filmpolitik der Bundesregierung in der 17. Wahlperiode eigene Akzente gesetzt. Wir haben den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) abermals verlängert und sogar um 10 Mio. auf 70 Mio. Euro aufgestockt. Nun streben wir auf Grundlage der gemäß DFFF-Richtlinie (§ 24) regelmäßig stattfindenden Evaluierungen seine Entfristung an. Dem Kinderfilm in Deutschland haben wir die Türen geöffnet; mit dieser Gesetzesnovelle stärken wir die Projektfilm- und Referenzfilmförderung sowie die Absatzförderung von deutschen Kinderfilmen, die nach originären Stoffen gedreht werden. Unter Federführung des Mitteldeutschen Rundfunks und des Ki.Ka ist die Initiative „Der besondere Kinderfilm“ entstanden, durch die zwei Kinderfilme nach originären Stoffen pro Jahr entstehen und gesendet werden sollen.

Für das barrierefreie Kino haben wir gemeinsam Wege geebnet. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Filme müssen künftig mit Untertiteln für Hörgeschädigte und Audiodeskription für Sehgeschädigte ausgestattet sein. Menschen mit Behinderungen werden Film und Kino damit in größerer Vielfalt und ohne Hindernisse erleben können. Zum Erhalt und zur Digitalisierung unseres filmischen Erbes haben wir eine Reihe von Initiativen vorgeschlagen. Durch den Gesetzentwurf wird die Digitalisierung des Film-erbes in den Aufgabenkatalog der FFA aufgenommen. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Förderung der Digitalisierung von Filmen durch den Verwaltungsrat der FFA in Form einer Richtlinie erfolgen soll.

Die Abgabepflicht für Videoabrufdienste wird auf Anbieter ausgeweitet, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung in Deutschland haben. Die Tatsache, dass bisher nur Anbieter mit Sitz oder Niederlassung im Inland zur Abgabe herangezogen werden können, hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Marktverzerrung auf dem Markt für an deutsche Kunden gerichtete audiovisuelle Mediendienste auf Abruf geführt.

Nicht zuletzt durch die Umstellung auf digitales Filmabspiel ist die Kinomodernisierung derzeit eine besonders drängende Aufgabe. Die Kinoförderung der FFA nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 FFG ist eine Projektförderung, für die ein Auswahlermessen bestehen muss. Dies wird in der Gesetzesnovelle durch die Änderung von § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FFG zum Ausdruck gebracht. Der Verwaltungsrat wird verpflichtet, in einer Richtlinie festzulegen, welche Kriterien bei der Vergabe der Kinoprojektfördermittel zu berücksichtigen sind. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass insbesondere Kinos mit einem überdurchschnittlichen Besuchermarktanteil mit deutschen und europäischen Filmen und Kinos mit einem herausragenden Filmprogramm bei ihren Modernisierungsmaßnahmen in digitale Ausstattung gefördert werden.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 FFG wird der Wirtschaftsplan der FFA durch den Verwaltungsrat festgestellt. Um die Budgethoheit des Verwaltungsrats sicherzustellen, erwarten wir, dass der Entwurf des Wirtschaftsplans entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 5 FFG so rechtzeitig vorgelegt wird, dass eine vertiefte Auseinandersetzung der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Entwurf möglich ist.

Mit der zu verabschiedenden Novelle erfolgt eine Konzentration der Förderbereiche auf die Kernaufgaben der FFA. In diesem Kontext wird u. a. die Weiterbildungsförderung nach dem bisherigen § 59 FFG gestrichen. Der Deutsche Bundestag geht gleichwohl davon aus, dass Weiterbildungsmaßnahmen auch weiterhin in angemessenem Umfang durch die FFA gefördert werden.

Ein besonderes Anliegen ist dem Deutschen Bundestag die soziale Lage der Filmschaffenden. Politisches Ziel für die kommenden Jahre ist eine weitere generelle Verbesserung der sozialen Lage. Da die Förderbedingungen nach dem Filmförderungsgesetz auch auf Produktionsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden, ist es gemäß Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) allerdings nicht zulässig, die Förderung von der Einhaltung deutscher Tarifverträge abhängig zu machen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Europäische Kommission hat in ihrem aktuellen Entwurf (Stand Ende April 2013) für eine Neufassung der Kinomitteilung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausländischen Unternehmen, die im Rahmen der Herstellung von Filmen Dienstleistungen erbringen, nicht dazu verpflichtet werden dürfen, die Vorschriften der Entsenderichtlinie zu umgehen. Entsprechende Förderbedingungen wären demgemäß nicht mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar.

Um dennoch zu gewährleisten, dass die Filmförderungsanstalt (FFA) einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Filmschaffenden leistet, wurde der Aufgabenkatalog der Filmförderungsanstalt bereits im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes erweitert. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 FFG hat die FFA seither die Aufgabe, die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich ihrer Beschäftigten zu unterstützen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Tarifverhandlungen zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. und den Vertretungen der Filmschaffenden dem Vernehmen nach auf einem guten Weg sind. Er erwartet darüber hinaus, dass die FFA durch eine Richtlinienänderung darauf hinwirkt, dass in den Antragsformularen die sozialen Standards stärker akzentuiert werden. Die Produzenten sollten ihre Verantwortung gegenüber den Beschäftigten für die Arbeitsbedingungen, unter denen die Produktion hergestellt wird, anerkennen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Resolution zahlreicher Verbände der Filmwirtschaft vom 26. April 2013, mit der diese ARD und ZDF auffordern, sich zum Kinofilm zu bekennen. Dazu gehören Koproduktionen von Kinofilmen und die Ausstrahlung kulturell ausgewiesener Werke. Dies sieht der Deutsche Bundestag als elementaren Bestandteil des kulturellen Auftrags der Öffentlich-Rechtlichen, der allein den Rundfunkbeitrag rechtfertigt.

Ein Anliegen des Deutschen Bundestages ist schließlich die Ökologisierung der Filmwirtschaft, insbesondere mit Blick auf umwelt- und klimafreundliche Verfahren bei Produktion, Vertrieb und Abspiel von Filmen. Aktivitäten wie die Green Film Initiative der Filmförderung Hamburg Schleswig-



Holstein GmbH können hier beispielgebend sein. Der Bundestag erwartet, dass auch die FFA hier Initiativen ergreift und ökologische Kriterien in der Filmförderung zur Geltung bringt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der FFA dafür zu werben, sich in mehreren Konferenzen mit aktuellen gesellschaftspolitischen Forderungen auseinanderzusetzen: sozialen Standards für Filmschaffende, der Integration und der verstärkten Förderung von Frauen;
2. bei der nächsten Novelle des FFG die Zusammensetzung der Gremien der FFA einschließlich des Verwaltungsrates zu überprüfen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob im Sinne einer möglichst effizienten Arbeitsweise und Entscheidungsfindung die Mitgliederzahl, insbesondere der Vergabekommission, reduziert werden sollte;
3. zu prüfen, inwieweit die bestehende Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kopie des geförderten Films auf das Ausgangsmaterial ausgeweitet werden sollte;
4. bei der FFA dafür zu werben, dass der Verwaltungsrat eine Lösung findet, um den Verwaltungsaufwand bei der Abgrenzung von Special-Interest-Programmen zu reduzieren. Die derzeitige Praxis hat in der Vergangenheit für die Videoprogrammanbieter zu erheblichem Aufwand bei der Abrechnung gegenüber der FFA geführt;
5. gemeinsam mit der Filmbranche das Gespräch mit den Telekommunikationsanbietern zu suchen, um von diesen einen Beitrag zur Unterstützung des deutschen Kinofilms zu erreichen;
6. auf die Länder einzuwirken, dass diese bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dafür werben, einen festen Prozentsatz ihrer jeweiligen Haushalte für Kinokoproduktion, Lizenzerwerb und Filmförderung, darunter auch für den Kinderfilm, zu investieren.
7. bei der FFA für die Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der Filmförderung zu werben;
8. bei der FFA dafür zu werben, die Einhaltung sozialer Mindeststandards bei der Produktion geförderter Projekte nachweislich und nachhaltig sicherzustellen;
9. bei der FFA dafür zu werben, Kompensationslösungen für die Referenzfilmförderung von Dokumentarfilmen zu finden, sollten sich aus der zu verabschiedenden Gesetzesnovelle Fördernachteile für den Dokumentarfilm ergeben.“

Berlin, den 3. Juni 2013

#### **Der Ausschuss für Kultur und Medien**

**Monika Grütters**  
Vorsitzende

**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**  
Berichterstatter

**Angelika Krüger-Leißner**  
Berichterstatterin

**Dr. Claudia Winterstein**  
Berichterstatterin

**Kathrin Senger-Schäfer**  
Berichterstatterin

**Claudia Roth (Augsburg)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Angelika Krüger-Leißner, Dr. Claudia Winterstein, Kathrin Senger-Schäfer und Claudia Roth (Augsburg)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12370** in der 225. Sitzung am 28. Februar 2013 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung überwiesen sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss.

Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/12381** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Buchstabe a

In der geltenden Fassung regelt das Filmförderungsgesetz die Erhebung der Filmabgabe befristet bis 31. Dezember 2013. Um die Erhebung der Filmabgabe über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu können, muss das Gesetz geändert werden. Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Gesetz den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich anzupassen.

Mit der Novellierung wird erreicht, dass das FFG bis 2016 fortgeführt werden kann. Weitere Änderungen zielen unter anderem auf Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. So müssen von geförderten Filmen künftig Fassungen für seh- und für hörgeschädigte Menschen erstellt werden, außerdem sollen Kinos bei der Modernisierung zugunsten eines barrierefreien Zugangs unterstützt werden. Darüber hinaus wird in das FFG die Digitalisierung des Filmerbes als Aufgabe der Filmförderungsanstalt aufgenommen und deren Vorstand gestärkt. Weitere Änderungen betreffen flexiblere Sperrfristen für die Verwertung von Filmen, die Stärkung der Absatzförderung, die Konzentration der Förderschwerpunkte und eine Ausweitung der Abgabevorschrift für Videoabrufdienste, die ihren Sitz im Ausland haben, ihren Internetauftritt aber in deutscher Sprache betreiben.

Buchstabe b

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellen in ihrem Antrag fest, dass immer weniger Filme für Kinder nach zeitgenössischen Stoffen gedreht werden, die aus der unmittelbaren Lebenswirklichkeit der Kinder stammen. Im Kino und im Fernsehen werde Kindern überwiegend preisgüns-

tige und konfektionierte Durchschnittsware angeboten, dominierten Märchen- und ausländische Zeichentrickfilme. Der hochwertige deutsche Kinderfilm, der originäre Stoffe umsetze, befinde sich in einem schier aussichtslosen Wettbewerb mit Produktionen aus den großen amerikanischen Studios.

Vor diesem Hintergrund soll die Bundesregierung sich dafür einsetzen, den deutschen Kinderfilm zu einer eigenen Marke zu entwickeln und prüfen, ob einzelne Regelungen im Filmförderungsgesetz zugunsten des Kinderfilms geändert werden sollten. Die Bundesregierung soll die Filmförderungsanstalt dabei unterstützen, eine Allianz zugunsten des Kinderfilms zu schmieden, und prüfen, ob eine Förderquote helfen könnte. Auch über Sendequote für den Kinderfilm sei nachzudenken. Bei den Ländern soll die Bundesregierung für den Erwerb von Filmkompetenz als Bestandteil der kulturellen Bildung und eine Selbstverpflichtung der Fernsehsender werben, vermehrt in originär in Deutschland produzierte Kinderfilme zu investieren. Überdies soll Forschung angeregt und untersucht werden, ob auf europäischer Ebene Programme existieren, die zugunsten des Kinderfilms eingesetzt werden könnten.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12370 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen. Zuvor hatte er die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(22)120) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Ausschussdrucksachen 17(22)121a bis c) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/12381 in ihren Sitzungen am 15. Mai 2013 beraten und Zustimmung empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** schloss seine Beratungen in seiner 88. Sitzung am 15. Mai 2013 ab und empfahl im Ergebnis Folgendes:

##### Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12370 mit Änderungen gemäß Ausschussdrucksache 17(22)120 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zuvor lehnte der Ausschuss die Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(22)121a und 121c mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Außerdem beschloss der Ausschuss einstimmig die Annahme einer von den Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließung gemäß Ausschussdrucksache 17(22)122.

##### Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/12381 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss hatte in seiner 83. Sitzung am 20. März 2013 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12370 beschlossen. Im Zuge der Vorbereitungen dieser Anhörung wurde in die Beratung der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/12381 einbezogen.

Die Anhörung von Sachverständigen fand am 15. April 2013 in der 85. Sitzung des Ausschusses statt. Gehört wurden folgende Verbände und Institutionen:

AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V.

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gemeinsam mit Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. (AG DOK)

BFFS – Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e. V.

BITKOM e. V. – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. gemeinsam mit ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V. und eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. gemeinsam mit Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO)

BVR – Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.

HDF KINO e. V.

Stiftung Deutsche Kinemathek

Verband der deutschen Filmkritik e. V.

Verband der Filmverleiher e. V. (VdF)

Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD)

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in einem Protokoll dokumentiert, das ebenso wie schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen auf den Internetseiten des Ausschusses veröffentlicht ist.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat seine Beratungen in seiner 88. Sitzung am 15. Mai 2013 fortgesetzt und abgeschlossen. Dabei suchten die Fraktionen noch während der Ausschussberatungen nach einem Kompromiss, um eine möglichst breite Zustimmung zum Gesetzentwurf zu erreichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, die 7. Novelle zum Filmförderungsgesetz verfolge das Ziel, den Filmstandort Deutschland und die Filmförderungsanstalt (FFA) zu stärken. Die Ergebnisse der Anhörung im Ausschuss seien Anlass gewesen, den Gesetzentwurf noch einmal zu überarbeiten. Die Novellierung werde prinzipiell auch von der Branche begrüßt, die sehr frühzeitig in die Vorbereitungen einbezogen worden sei. Die sogenannte kleine Novelle werde mit Rücksicht auf das beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängige Verfahren nunmehr bis Ende 2016 befristet. Mit der Novelle gelinge es unter anderem, den originären Kinderfilm zu unterstützen, im Sinne der Barrierefreiheit die Möglichkeiten für Seh- und Hörbehinderte zu verbessern, am Medium Film zu partizipieren, und die Vertretung der Kreativen in den FFA-Gremien zu stärken.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte ihre Bereitschaft, Kompromisse einzugehen, um eine möglichst breite Zustimmung zum Gesetzentwurf zu ermöglichen und warb darum, im Einzelfall nicht konsensfähige Wünsche hinter das Ziel zurückzustellen, eine breite Mehrheit zu ermöglichen. Durch die Klagen großer Kinoketten, die bis vor der BVerfG gezogen seien, werde das gesamte Fördersystem infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund müsse es vorrangig sein, einvernehmlich und über Fraktionsgrenzen hinweg an einem Strang zu ziehen. Die Fraktion bot an, zusätzliche Verbesserungen bei der Referenzfilmförderung gemäß § 23 Absatz 1 FFG in den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)120) aufzunehmen und lud dazu ein, diesem Änderungsantrag beizutreten.

Schließlich sei auf die Entschließung der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(22)122) zu verweisen, die bereits das Arbeitsprogramm für die 8. Novelle beschreibe. Darin werde noch einmal die Integration behinderter Menschen in das Filmland Deutschland bekräftigt, würden die Frauenförderung und die Ökologisierung der Filmwirtschaft angemahnt. Im Entschließungsantrag werde auch darauf gedrungen, soziale Standards bei Filmproduktionen einzuhalten.

Dass sich alle Fraktionen bei der Förderung des originären Kinderfilms einig seien, merkte die Fraktion positiv an.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, dass es in vielen Positionen Übereinstimmung gebe. Unbestritten sei, dass mit der 7. Novelle viel erreicht werde. So gebe es etwa keinen Dissens, wenn der Gesetzgeber für Barrierefreiheit eintrete.

Auch die Fraktion der SPD sei sich des laufenden Verfahrens vor dem BVerfG bewusst und begrüße es, wenn es gelinge, eine gemeinsame Position im Gesetzgebungsverfahren zu entwickeln. Eigene Änderungsanträge verdeutlichten jedoch jene Punkte, die für die Fraktion der SPD unverzichtbar blieben. Die Fraktion verwies dabei auf einen Änderungsantrag zur Referenzfilmförderung (Ausschussdrucksache 17(22)121a) und zu Einhaltung sozialer Standards (Ausschussdrucksache 17(22)121c). Einen weiteren Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)121b) zog die Fraktion zurück.

Die Fraktion argumentierte, bei der Referenzfilmförderung nach § 23 Absatz 1 FFG müsse nachgebessert und gegenüber dem Entwurf auf 150 000 Referenzpunkte aufgestockt werden. Die Aufstockung komme nicht nur Dokumentarfilmen, sondern auch dem Kinderfilm und Filmen mit kleinen Budgets zugute, deren Förderung allen Fraktion besonders am Herzen liegen müsse.

Die Fraktion der SPD plädierte außerdem dafür, es nicht bei einer Absichtserklärung im Entschließungsantrag zu belassen, sondern eine konkrete Formulierung zur Einhaltung sozialer Standards in den Gesetzestext aufzunehmen. Auch bei der Produktion geförderter Film würden nachweislich Ruhezeiten missachtet, Tarifbindungen würden über Pauschalverträge unterlaufen. Der Gesetzgeber müsse reagieren, um den Kreativen in der Filmbranche – wie den Beschäftigten anderer Wirtschaftszweige – zu fairer Bezahlung und sozialer Sicherung zu verhelfen.

Die **Fraktion der FDP** knüpfte an die Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und unterstrich die essentielle Bedeutung des FFG für den Filmproduktionsstandort Deutschland. Auch sie plädierte dafür, das Gesetz einmütig zu unterstützen. Viele Wünsche und Anregungen der Filmbranche seien im Text berücksichtigt, weitere Vorschläge aus der Anhörung über den vorgelegten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)120) aufgegriffen worden. Dem Wunsch der Fraktion der SPD, auf die Einhaltung sozialer Standards bei der Produktion von Filmen zu dringen, werde im Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)122) Rechnung getragen.

Die Teilbereiche Dokumentarfilm und Kinderfilm seien der Fraktion der FDP besonders wichtig, daher habe man die Frist für die Sammlung von Referenzpunkten von zwei auf drei Jahre verlängert. Zugunsten der Kreativen sei zudem die Gremienzusammensetzung bei der FFA noch einmal verändert worden. Vor diesem Hintergrund plädierte auch die Fraktion der FDP dafür, die prinzipielle Einmütigkeit nicht unerfüllten Detailwünschen zu opfern.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, auch sie trete für die öffentliche Förderung des deutschen Films ein. Leider werde der politische Spielraum, den die FFG-Novellierung biete, aber nur teilweise genutzt. Im FFG werde nämlich die angemessene Vergütung der Film- und Fernsehschaffenden nicht geregelt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Deshalb werde die Fraktion den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD (Ausschussdrucksachen 17(22)121a und 122c) zustimmen. Dass die filmberufliche Weiterbildung, wie sie bisher in § 59 FFG geregelt sei, künftig aus der Förderung falle, sei ebenfalls nicht akzeptabel. Wenn Weiterbildung als Aufgabe der FFA genannt sei, reiche das als Kompensation nicht aus. Zu bemängeln sei außerdem, dass die Digitalisie-

rung des Filmerbes zwar in den Aufgabenkatalog der FFA aufgenommen werde, diese Aufgabe aber nicht konkret ausgestaltet werde.

Da die Fraktion bei aller Kritik grundsätzlich für die öffentliche Filmförderung eintrete, werde sie sich bei den Abstimmungen zum FFG der Stimme enthalten. Dem Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)122) werde DIE LINKE. zustimmen, weil Standards angesprochen würden, die seit langem zu den Kernforderungen der Fraktion gehörten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mahnte, geschlossene Reihen seien angesichts des Angriffs auf die Filmförderung von Seiten der großen Kinoketten unbedingt erforderlich. Zentral sei, dass die Fraktionen im Deutschen Bundestag an einem Strang zögen. Daher werde die Fraktion – trotz weitergehender Novellierungswünsche und Kritik an Kompromissformeln im Detail – dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 17(22)120) beitreten. Positiv hervorzuheben sei die verabredete Veränderung bei der Gremienbesetzung, die den Kreativen zugute komme. Damit werde eine alte Forderung der Fraktion erfüllt.

Das Bekenntnis zu ökologischen Kriterien bei der Filmförderung im Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)122) sei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von besonderer Bedeutung. Der Entschließungsantrag sei das Ergebnis intensiver Verhandlungen. Die Fraktion baue darauf, dass sich alle Fraktionen an die darin enthaltenen Aussagen gebunden fühlten.

Die Bedingungen für die Referenzfilmförderung zugunsten des Dokumentarfilms seien ein Problem. Hier wünsche sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie die Fraktion der SPD eine Aufstockung auf 150 000 Referenzpunkte. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD seien richtig (Ausschussdrucksachen 17(22)121a und 121c). Fänden diese Änderungsvorschläge keine Mehrheit, werde sich die Fraktion jedoch einem Kompromiss nicht verschließen, weil das Signal einer breiten Mehrheit für das FFG gegenüber dem BVerfG unverzichtbar sei.

Im Lichte dieser Diskussion brachten die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(22)120 (neu) ein und stellten diesen zur Abstimmung. Der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(22)120 wurde dadurch ersetzt.

## B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12370 unverändert geblieben sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

**Zu Artikel 1** (Änderung des Filmförderungsgesetzes)

**Zu Nummer 1** (Nummer 4 – § 7 Absatz 2 Satz 1)

Die Erhöhung der Mitgliederzahl der Vergabekommission von zwölf auf 13 steht in Zusammenhang mit der Änderung

in Nummer 2, wonach auch zukünftig der Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V. zwei Mitglieder (eines davon gemeinsam mit der AG Kurzfilm e. V.) benennen darf.

#### **Zu Nummer 2** (Nummer 5 – § 8 Satz 1)

Durch die Änderung, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Vergabekommission der wichtige kreative Sachverstand nicht geschmälert werden soll.

#### **Zu Nummer 3** (Nummer 9 – § 15 Absatz 8 Buchstabe f)

Die Änderung soll zu einer weiteren Stärkung des Kinderfilms im Rahmen der Förderung durch die Filmförderungsanstalt führen. Insbesondere Filmprojekte, die auf originären Stoffen beruhen und sich der Gegenwart und Lebenswirklichkeit von Kindern in besonderem Maße widmen, sollen einen erleichterten Zugang zur Förderung erhalten.

#### **Zu Nummer 4** (Nummer 16 – § 22 Absatz 1 Satz 4)

Der Bundesrat hat auf die Bedeutung der Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) hingewiesen und gefordert, im Rahmen von § 22 Absatz 1 Satz 4 die Bezeichnung der FBW zu aktualisieren sowie das FBW-Prädikat „wertvoll“ zu berücksichtigen. Der Forderung des Bundesrats sollte – in Anlehnung an den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 19. Februar 2013 (Drucksache 17/12370, Anlage 4) – nur hinsichtlich der Umbenennung der FBW entsprochen werden.

Die Referenzfilmförderung nach dem FFG ist als Spitzenförderung von qualitativ herausragenden Filmen konzipiert. Um diesen Charakter des FFG als Spitzenförderung herauszustellen, sollte weiterhin im Rahmen der einschlägigen Förderbereiche des FFG ausschließlich das Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW berücksichtigt werden. Denn dieses höchste Prädikat der FBW zeichnet nur solche Filme aus, die aus Sicht der FBW-Kommission von herausragender Qualität sind und damit den erleichterten Zugang zur Referenzfilmförderung nach dem FFG rechtfertigen.

#### **Zu Nummer 5** (Nummer 17 – § 23 Absatz 1)

Zur Umbenennung der FBW in Satz 1 sowie zur Forderung des Bundesrates, künftig auch das FBW-Prädikat „wertvoll“ in der Referenzfilmförderung zu berücksichtigen, vgl. Begründung zu Nummer 4.

Die in Satz 2 vorgesehene Verlängerung des Zeitraums zum Sammeln von Referenzpunkten für Kinder- und Dokumentarfilme von zwei auf drei Jahre trägt den deutlich längeren Auswertungszeiten für diese Genres Rechnung.

Die Einfügung des neuen Satzes 3, wonach bei Dokumentar- und Kinderfilmen auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspieldstätten mit der Maßgabe berücksichtigt werden, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können, soll zur Stärkung des Dokumentar- und Kinderfilms in der Referenzfilmförderung beitragen. Die Erhöhung der Aufstockung von 100 000 auf 150 000 Referenzpunkte dient der Stärkung der Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und der Filme mit niedrigen Herstellungskosten.

#### **Zu Nummer 6** (Nummer 24 – neu –, § 36 Absatz 3)

Die Änderung soll zu einer Stärkung der Absatzmöglichkeiten für Kinderfilmprojekte führen, die auf originären Stoffen beruhen und sich der Gegenwart und Lebenswirklichkeit von Kindern in besonderem Maße widmen.

#### **Zu Nummer 7**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

#### **Zu Nummer 8** (Nummer 27 – § 41 Absatz 2)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

Zur Umbenennung der FBW in Satz 2 sowie zur Forderung des Bundesrates, künftig auch das FBW-Prädikat „wertvoll“ in der Referenzfilmförderung zu berücksichtigen, vgl. Begründung zu Nummer 4.

#### **Zu Nummer 9**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

#### **Zu Nummer 10** (Nummer 33 – § 53a Absatz 8)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

Der neue Absatz 8 enthält die Einführung einer Zuschussförderung für die Verleihwirtschaft in Anlehnung an § 39 Absatz 4 und § 53b Absatz 4. Der Erfolg eines geförderten Vorhabens wird honoriert, indem die zurückgezahlten Förderungsmittel dem Förderungsempfänger oder der Förderungsempfängerin auf Antrag als Zuschuss zur Abdeckung von Vorkosten eines neuen nach diesem Gesetz geförderten programmfüllenden Films oder zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen gewährt werden können. Die Mittel müssen innerhalb von zwei Jahren nach Rückzahlung der Förderungsmittel abgerufen werden. Anderenfalls erlischt der Anspruch. Die Zweijahresfrist beginnt mit der jeweiligen Rückzahlung, auch wenn diese nur einen Teilbetrag der Förderung betrifft. Die Einzelheiten der Förderung nach Absatz 8 werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.

#### **Zu Nummer 11**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

#### **Zu Nummer 12** (Nummer 35 – § 54 Absatz 1 Nummer 2)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

Es wird klargestellt, dass nur Videotheken in Deutschland antragsberechtigt sind.

#### **Zu Nummer 13**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

**Zu Nummer 14** (Nummer 37 – § 56)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

Durch die Änderung in Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird klargestellt, dass die Kinoförderung der FFA nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 eine Projektförderung ist, für die ein Auswahlmessen besteht.

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass Filme aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind.

In Absatz 7 Satz 2 wird der Verwaltungsrat verpflichtet, in einer Richtlinie festzulegen, welche Kriterien bei der Vergabe der Kinoprojektfördermittel zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung.

**Zu Nummer 15**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

**Zu Nummer 16** (Nummer 44 – § 66a Absatz 2)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

In Absatz 2 Satz 2 wird die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zum Ausschluss einer doppelten Abgabebelastung weiter konkretisiert.

**Zu Nummer 17**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

**Zu Nummer 18** (Nummer 48 – § 70)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ zwischen den Wörtern „§ 66a Absatz 1 Satz 1“ und „§ 67 Absatz 4 Satz 3“ in Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung. Die Einfügung des „§ 66a Absatz 2 Satz 2“ in die Auflistung der Ausnahmen am Ende von Absatz 1 Satz 2

stellt klar, dass auch Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, die nicht zur Abgabe verpflichtet sind, zur Auskunft über diejenigen Tatsachen verpflichtet sind, aus denen sich die fehlende Abgabepflicht ergibt.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine systematische Korrektur, da die Zahlungspflichten gemäß § 66 Absatz 4 und § 66a Absatz 5 weiterhin bis zum 10. des Folgemonats bestehen und somit auch die entsprechenden Angaben weiterhin bis zum 10. des Folgemonats erforderlich sind.

**Zu Nummer 19**

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

**Zu Nummer 20** (Nummer 50 – § 75)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 24 verschiebt sich die Nummerierung entsprechend.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Erhebung der Filmabgabe auf die Dauer von drei Jahren befristet. Eine ganzjährige Laufzeit ist aus verwaltungstechnischen Gründen gegenüber der im Regierungsentwurf vorgesehenen Befristung auf zweieinhalb Jahre vorzugswürdig. Eine um ein halbes Jahr längere Laufzeit erscheint auch mit Blick auf die von der Filmförderungsanstalt gemäß dem neu eingefügten Satz 2 vorzunehmende Evaluierung zur Entwicklung des Aufgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland sinnvoll.

Bei der Neufassung der Paragraphenkette in Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neuregelung des Geltungszeitraums in Absatz 1 Satz 1.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung des Zeitraums zum Sammeln von Referenzpunkten für Kinder- und Dokumentarfilme, vgl. Nummer 5 (Nummer 17 – § 23 Absatz 1 Satz 2), sowie zur Neuregelung des Geltungszeitraums in Absatz 1 Satz 1. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neuregelung des Geltungszeitraums in Absatz 1 Satz 1.

Berlin, den 3. Juni 2013

**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**  
Berichtersteller

**Angelika Krüger-Leißner**  
Berichterstatlerin

**Dr. Claudia Winterstein**  
Berichterstatlerin

**Kathrin Senger-Schäfer**  
Berichterstatlerin

**Claudia Roth (Augsburg)**  
Berichterstatlerin



